

Zirkularbeschluss der Geschäftsleitung vom 15. November 2024

Gemeinderatsbeschluss vom 11. November 2024: Wagerenstrasse 47, Spital Uster AG, Ausübung des Vorkaufsrechts (Weisung 80/2024 des Stadtrates); Parlamentsreferendum

Das Begehren um Anordnung einer Gemeindeabstimmung über den o. g. Beschluss kann gestützt auf § 157 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und Art. 15 Gemeindeordnung (GO) von einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung, d. h. bis 25. November 2024 schriftlich bei der Geschäftsleitung des Gemeinderates eingereicht werden (Parlamentsreferendum).

Bei der Geschäftsleitung ist am 14. November 2024 dazu eine Liste mit 16 Unterschriften von Ratsmitgliedern eingelangt, womit das Parlamentsreferendum zustande gekommen ist.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist an Fristen gebunden und muss bis April 2025 ausgeübt werden können, womit eine Anordnung des Urnengangs (Volksabstimmung) durch den Stadtrat auf Sonntag, 9. Februar 2025 angezeigt ist.

Die Stadtkanzlei hat vorsorglich am Mittwoch, 13. November 2024 den «Verantwortlichkeits- und Zeitplan» bereits versandt.

## Die Geschäftsleitung beschliesst:

- 1. Das Parlamentsreferendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 11. November 2024 i/S. Wagerenstrasse 47, Spital Uster AG, Ausübung des Vorkaufsrechts (Weisung 80/2024 des Stadtrates) ist innert Frist mit 16 Unterschriften zustande gekommen.
- 2. Der Stadtrat als wahlleitende Behörde (§ 12 Abs. 1 lit. d GPR) wird eingeladen, die Volksabstimmung anzuordnen (§ 57 Abs. 1 GPR).
- 3. Die Geschäftsleitung verfasst den Beleuchtenden Bericht für die Ratsminderheit (Art. 6 lit. e OrgErl GR).
- 4. Der Verantwortlichkeits- und Zeitplan der Stadtkanzlei für die (voraussichtliche) Volksabstimmung vom 9. Februar 2025 wird zur Kenntnis genommen.
- 5. Mitteilung an den Gemeinderat, den Stadtrat und die Stadtkanzlei.

IDG-Status: öffentlich

Für richtigen Auszug: Der Ratsschreiber

Daniel Reuter

Versandt: 15.11.2024/red